Allgemeine Geschäftsbedingungen der Primeo Energie Schweiz AG für die Lieferung elektrischer Energie sowie das Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz

1 Grundlagen und Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Lieferung elektrischer Energie sowie das Erbringen von Dienstleistungen durch die Primeo Energie Schweiz AG (nachfolgend Primeo Energie genannt) an Kundschaft in der Schweiz (freier Strommarkt). Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass Primeo Energie eine von der Primeo Energie Genossenschaft und den übrigen Tochtergesellschaften der Primeo Energie Genossenschaft zu unterscheidende juristische Person ist.

1.2 Als Kundschaft werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, die bei Primeo Energie elektrische Energie und Dienstleistungen beziehen.

1.3 Als Verbrauchsstelle wird ein in der Regel räumlich abgegrenztes Gebiet bezeichnet, das an das Netz des Verteilnetzbetreibers (nachfolgend VNB genannt) angeschlossen ist, damit elektrische Energie bezogen werden kann.

1.4 Der Anschluss der Verbrauchsstelle(n) der Kundschaft an das Netz des VNB sowie die Netznutzung (Transport elektrischer Energie zur Verbrauchsstelle der Kundschaft) sind nicht Gegenstand der AGB.

1.5 Die AGB gelten nur insoweit, als nichts anderes zwischen der Kundschaft und Primeo Energie vereinbart worden ist. Das Vertragswerk aus den AGB und den sich auf diese beziehenden Vereinbarungen bildet den Elektrizitätsliefer- und Dienstleistungsvertrag (nachfolgend ELV genannt). Zusätzlich zum ELV gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände und die anwendbaren regionalen technischen Werkvorschriften (nachfolgend WV genannt). Der ELV geht den technischen Normen und Empfehlungen und den WV vor.

2 Abschluss des ELV

2.1 Primeo Energie offeriert der Kundschaft den Abschluss des ELV gestützt auf die Angaben der Kundschaft (siehe dazu Ziff. 3). Vor Erstellung des Angebots ist Primeo Energie berechtigt, die Plausibilität der Angaben zu prüfen und eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Die Annahme des ELV erfolgt durch die Unterzeichnung des ELV durch die Kundschaft.

2.2 Alternativ kann Primeo Energie der Kundschaft über Onlineanwendungen von Primeo Energie den Abschluss des ELV gestützt auf die Angaben der Kundschaft (siehe dazu Ziff. 3) offerieren. Vor Erstellung des Angebots ist Primeo Energie berechtigt, die Plausibilität der Angaben zu prüfen und eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Der ELV kommt mit der Annahme durch die Kundschaft in der Onlineanwendung von Primeo Energie zustande.

2.3 Die Kundschaft stellt sicher, dass keine anderen gültigen Verträge bestehen, die mit dem ELV von Primeo Energie kollidieren. Allfällige Kosten oder Vertragsstrafen durch das Nichteinhalten dieser Verpflichtung trägt die Kundschaft.

3 Bezugsprognose sowie Energiebedarfs-, Leistungsbedarfs- und Lastprofilveränderungen

3.1 Die Bezugsprognose wird von Primeo Energie erstellt und basiert auf den historischen Verbrauchsdaten der Kundschaft. Sie dient zur Preisermittlung und wird im ELV festgehalten. Des Weiteren werden zukünftige oder bereits bekannte Energie-, Leistungsbedarf- und Lastprofilveränderungen in der Bezugsprognose berücksichtigt. Die Parteien stimmen die Bezugsprognose mindestens einmal jährlich ab.

3.2 Die Kundschaft ist verpflichtet, bei der Erstellung der Bezugsprognose mitzuwirken. Sie informiert Primeo Energie frühzeitig über Energiebedarfs-, Leistungsbedarfs- und Lastprofilveränderungen. Insbesondere der geplante oder bereits realisierte Ab-/Zubau von Erzeugungs- oder Speicheranlagen, die externe Vermarktung von bestehenden Anlagen, die Durchführung von Energieeffizienz-Programmen, verschobene Betriebsferien, Kurz- bzw. Mehrarbeit, Abschaltungen oder Kapazitätsveränderungen von Produktions-

anlagen, die Verlagerung der Produktionsstätte und Änderungen in der elektrischen Ausstattung müssen von der Kundschaft der Primeo Energie per E-Mail an sales@primeo-energie.ch gemeldet werden. Kommt die Kundschaft dieser Pflicht nicht nach, so hält sie Primeo Energie schadlos, sofern Primeo Energie aufgrund dieser unterlassenen Mitwirkung bzw. Information Mehrkosten entstehen.

3.3 Tritt die Kundschaft nach Vertragsabschluss einem ZEV, vZEV, LEG o. Ä. bei, ist sie verpflichtet, Primeo Energie umgehend darüber per E-Mail an sales@primeo-energie.ch zu informieren. Ziff. 7 der AGB bleibt auch unter diesen Umständen unverändert bestehen. Kommt die Kundschaft dieser Pflicht nicht nach, so hält sie Primeo Energie schadlos, sofern Primeo Energie aufgrund dieser unterlassenen Mitwirkung bzw. Information Mehrkosten entstehen.

4 Lieferung elektrischer Energie

4.1 Die Lieferung elektrischer Energie beginnt ab dem im ELV vereinbarten Zeitpunkt. Primeo Energie verpflichtet sich, die gesamte von der Kundschaft benötigte Energie für die vertraglich vereinbarten Lieferjahre zu liefern. Die Lieferpflicht endet spätestens dann, wenn auch der ELV endet (Ziff. 11).

4.2 Die Kundschaft ist dafür besorgt, dass sie spätestens bei Vertragsabschluss über Netzzugang verfügt, d.h. den Anspruch gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV gegenüber dem VNB rechtzeitig geltend macht. Unterlässt die Kundschaft dies und ist der ELV darum mangels Netzzugang nicht erfüllbar, hat die Kundschaft Primeo Energie den daraus entstehenden Schaden gemäss Ziff. 7.5 zu ersetzen.

4.3 Sofern die Kundschaft bei Vertragsabschluss keinen Herkunftsnachweis (nachfolgend HKN genannt) bestellt, liefert und verrechnet Primeo Energie zur Erfüllung der gesetzlichen Deklarationspflicht «Primeo Mix». Die Zusammensetzung von «Primeo Mix» wird bei der Entwertung durch Primeo Energie bestimmt und setzt sich aus erneuerbaren und CO_2-armen Energieträgern zusammen. Alternativ kann die Kundschaft selbst HKN beschaffen. In diesem Fall übergibt sie diese bis am 15. Januar des auf die Lieferung folgenden Jahres an Primeo Energie.

4.4 Wenn, etwa durch regulatorische Massnahmen, der Handel mit HKN so stark beeinträchtigt wird, dass die Lieferung der gewünschten HKN für Primeo Energie nicht mehr wirtschaftlich oder unmöglich wird, unterbreitet sie der Kundschaft ein Ersatzangebot mit alternativen HKN.

4.5 Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich die Verbrauchsstelle der Kundschaft befindet, als geliefert. Die physikalische Lieferung ist dabei Sache des VNB.

4.6 Die Weitergabe der von Primeo Energie gelieferten elektrischen Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von Primeo Energie. Es dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

5 Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie

5.1 Die physikalische Lieferung elektrischer Energie erfolgt durch den jeweiligen VNB. Jeglicher Unterbruch der Lieferung elektrischer Energie aufgrund eines Unterbruchs des Netzes des VNB kann Primeo Energie weder beeinflussen noch verhindern. Primeo Energie haftet nicht für die physikalische Lieferung elektrischer Energie.

5.2 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Primeo Energie. Aus einer rechtmässigen Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

6 Messung der Lieferung elektrischer Energie

6.1 Die von der Kundschaft bezogene elektrische Energie wird durch Messung des VNB festgestellt. Der VNB bestimmt, ob Wirk-, Blindenergie, elektrische Leistung und/oder das Lastprofil gemessen werden.

6.2 Die Kundschaft stellt in Abstimmung mit dem VNB das Funktionieren der Datenübertragung sicher. Können Primeo Energie aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Kundschaft liegen, keine Messdaten übermittelt werden, haftet die Kundschaft für die Mehrkosten, die der Primeo Energie entstehen (Ausgleichsenergie).

6.3 Die Messung der bezogenen elektrischen Energie sowie die dazu notwendigen Messeinrichtungen liegen im Verantwortungsbereich des VNB. Die Richtigkeit der ermittelten Daten (Messdatenclearing) ist Sache des VNB.

6.4 Primeo Energie übernimmt keine Verantwortung für die Messung, Bereitstellung und Lieferung sowie Korrektheit der Messdaten. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

6.5 Erfolgt aufgrund eines Fehlers in der Elektroinstallation oder den Mess- und Zusatzeinrichtungen (Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen) ein erhöhter Bezug elektrischer Energie, hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Bezugs elektrischer Energie.

7 Abnahme- und Vergütungspflicht

7.1 Die Kundschaft hat im Rahmen des ELV eine Abnahme- und Vergütungspflicht, d.h. während dieser Zeit verpflichtet sich die Kundschaft, die bezogene elektrische Energie bzw. die Dienstleistungen zu den definierten Vertragskonditionen zu vergüten.

7.2 Zusätzlich zu dieser Vergütung wird auf jede gelieferte MWh ein Risikozuschlag verrechnet. Dieser Zuschlag deckt die Risiken der Beschaffung am freien Markt. Sollte jedoch die Bezugsprognose die Toleranzgrenze von 25% gegenüber dem effektiven Verbrauch über- oder unterschreiten, ist Primeo Energie berechtigt, die effektiven Beschaffungskosten der Kundschaft in Rechnung zu stellen.

7.3 Entscheidet sich die Kundschaft, eine Erzeugungsanlage zu installieren und in Betrieb zu nehmen, ausser Betrieb zu nehmen, abzubauen oder extern zu vermarkten, wird die Langfristprognose entsprechend dem veränderten Profil und Mengenbedarf angepasst. Entstehen Primeo Energie Mehrkosten, ist sie berechtigt, die gesamten zusätzlichen Kosten der Kundschaft weiter zu verrechnen.

7.4 Tritt die Kundschaft nach Abschluss des ELV einem ZEV, vZEV oder LEG bei, so wird ab dem Lieferjahr, in dem der Beitritt erfolgte, pro Lieferjahr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 500 erhoben.

7.5 Kann die Kundschaft die Lieferung von Primeo Energie aus Gründen, die die Kundschaft zu verantworten hat, nicht annehmen (z. B. wenn sie über keinen Netzzugang verfügt (Ziff. 4.2), bei Betriebsaufgabe während der Vertragsdauer), hat sie Primeo Energie die Differenz zu ersetzen zwischen der noch ausstehenden, aus dem bisherigen Bezug hochgerechneten, vertragsgemässen Vergütung und dem Erlös, den Primeo Energie aus dem Verkauf der überschüssigen Energie erzielt. Kommt die Kundschaft ihrer Annahmepflicht aufgrund der Missachtung der Informationspflicht gemäss Ziff. 3.2 und 3.3 nicht nach, so richtet sich die Haftung nach Ziff. 3.2 bzw. 3.3.

8 Rechnungsstellung und Inkasso

8.1 Die Rechnungsstellung für die bezogene elektrische Energie sowie für Dienstleistungen erfolgt in der Regel pro Verbrauchsstelle anhand einer Messung.

8.2 Ab Lieferbeginn (vgl. Ziffer 4.1) wird die Rechnung monatlich in elektronischer Form zugestellt. Papierrechnungen werden gegen eine Gebühr ausgestellt. Diese Gebühr deckt die Kosten für Druck, Versand und Verwaltung und ist auf primeo-energie.ch/gebuehren abrufbar. Bei mehrmonatigen Ableseperioden kann Primeo Energie Akontorechnungen aufgrund des geschätzten Bezugs elektrischer Energie stellen. Die Energielieferung wird auf Basis der gelieferten Menge sowie den Preiskomponenten gemäss ELV in Schweizer Franken abgerechnet.

8.3 Primeo Energie führt eine Adress- und Kreditwürdigkeitsprüfung durch. Die für die Auftrags- und Zahlungsabwicklung erforderlichen Informationen können an ein Kreditprüfungsunternehmen übermittelt werden.

8.4 Falls schriftlich vereinbart, umfasst die Rechnung neben der Lieferung elektrischer Energie bzw. Dienstleistungen auch die Vergütung für die Netznutzung. Primeo Energie erhebt dabei die Vergütung für die Netznutzung bei der Kundschaft, um diese dem VNB weiterzugeben. Die Kundschaft bleibt gegenüber dem VNB-Vertragspartnerin des Netznutzungsvertrags und Schuldnerin für die Netznutzung.

8.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Danach gerät die Kundschaft ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen für nicht fristgerecht eingegangene Zahlungen respektive ausstehende Rechnungsbeträge in Rechnung gestellt werden. Es können Mahnspesen sowie Gebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese Gebühren sind auf primeo-energie.ch/gebuehren aufrufbar. Primeo Energie kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kundschaft können dadurch weitere Kosten entstehen.

8.6 Bei wiederkehrendem Zahlungsverzug oder erheblicher Verschlechterung der Bonität der Kundschaft oder wenn absehbar ist, dass die Kundschaft die Vergütungen für zukünftige Bezüge elektrischer Energie bzw. Dienstleistungen nicht wird begleichen können, kann Primeo Energie die Sicherstellung zukünftiger Bezüge elektrischer Energie bzw. Dienstleistungen durch angemessene Vorauszahlung, in der Regel für drei (3) bis sechs (6) Monate, oder auch die Absicherung der Forderung aus der beauftragten Lieferung durch Hinterlegung einer Bankgarantie einverlangen.

8.7 Die Kundschaft ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Primeo Energie oder anderen Firmen der Primeo Energie-Gruppe mit der Rechnung für Lieferung elektrischer Energie bzw. Dienstleistungen zu verrechnen.

8.8 Belasten Dritte aufgrund der Zahlung der Kundschaft Primeo Energie Spesen (z. B. für Bareinzahlung am Postschalter), kann Primeo Energie der Kundschaft die Spesen nachbelasten.

8.9 Primeo Energie kann eine Akontorechnung stellen. Die Akontorechnung wird in einem solchen Fall einmal jährlich zu Beginn des Lieferjahres gestellt und wird auf der letzten Rechnung im Lieferjahr (Dezemberrechnung) angerechnet. Der Akontobetrag beläuft sich auf 1/12 des Jahresumsatzes des entsprechenden Lieferjahres.

9 Änderung rechtlicher bzw. regulatorischer Verhältnisse

9.1 Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass sich die rechtlichen bzw. regulatorischen Verhältnisse verändern können. Insbesondere können in Zukunft Energieeffizienzzertifikate obligatorisch werden.

9.2 Die Kundschaft ist eigenverantwortlich dafür zuständig, zukünftige gesetzliche und regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit Energieeffizienzzertifikaten einzuhalten sowie deren Beschaffung, Führung und Verwaltung sicherzustellen.

9.3 Auf schriftlichen Antrag der Kundschaft kann Primeo Energie die Erstellung, Dokumentation und Beschaffung von Energieeffizienzzertifikaten sowie der entsprechenden Nachweise und Protokolle übernehmen. Für diese Dienstleistungen werden der Kundschaft eine Dienstleistungsgebühr («Fee») sowie allfällige Zertifikats-, Register- und Drittaufwände gemäss den jeweils gültigen Preisblättern oder einer individuellen Vereinbarung belastet.

9.4 Primeo Energie ist berechtigt, gesetzlich oder regulatorisch bedingte Kosten im Zusammenhang mit Energieeffizienzzertifikaten an die Kundschaft weiterzugeben. Dies kann insbesondere durch Zuschläge auf den Energiepreis, durch Anpassungen gemäss Ziffer 10 (Preisänderungen) oder durch separate Kostenpositionen erfolgen.

9.5 Inhalt und Umfang der von der Primeo Energie erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieeffizienzzertifikaten sowie die konkrete Gebührenregelung werden in separaten Vereinbarungen, Produktbedingungen oder Preisblättern geregelt. Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die Regelungen zu Haftung und Vertragsänderungen (vgl. Ziffern 13 ff. und 17.4).

10 Änderung wirtschaftlicher Verhältnisse

Tritt vor Beginn der Lieferung elektrischer Energie oder während der Lieferung elektrischer Energie eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages massgeblich waren und infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen von Primeo Energie und der Kundschaft in ein erhebliches Ungleichgewicht geraten, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Eine solche wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die Spotmarktpreise für Strom an mehr als zehn (10) aufeinanderfolgenden Handelstagen den Schwellenwert von 500 EUR/MWh überschreiten.

11 Ende des ELV

11.1 Der ELV endet:

a) mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bzw. durch Kündigung;

b) im Insolvenzfall einer Partei, wobei ein Insolvenzfall vorliegt, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über eine Partei bzw. ihr Vermögen eröffnet wird; sowie

c) bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei.

11.2 Jede Partei kann den ELV ausserordentlich mit einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn die andere Partei einer vertraglichen Verpflichtung, insbesondere Zahlungspflichten, nicht nachkommt. Zuvor ist die säumige Partei schriftlich zu mahnen, die Kündigung anzudrohen und eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen, es sei denn, aus den Umständen oder dem Verhalten der Partei ergibt sich, dass einer Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

12 Kommunikation

12.1 Sämtliche Kommunikation der Kundschaft an Primeo Energie, für welche nicht explizit eine Kommunikation per E-Mail oder via Onlineanwendung vorgesehen ist, hat an die folgende Adresse zu erfolgen.

Primeo Energie Schweiz AG
Abteilung Geschäftskunden und Gemeinden
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein

12.2 Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass Kommunikation, die nicht im Sinne von Ziff. 12.1 erfolgt, als nicht erfolgt gilt.

12.3 Primeo Energie kann der Kundschaft vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder elektronisch auf die letzte angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle, wie insbesondere Onlineanwendungen, rechtsgültig zustellen. Die Kundschaft teilt Primeo Energie Änderungen der entsprechenden Daten mit.

13 Haftung

13.1 Die Haftung von Primeo Energie richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von Primeo Energie und ihren Hilfspersonen ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung irgendwelcher Art von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, Oberschwingungen oder aus Einschränkungen oder Unterbrechungen sowie die Wiederaufnahme der Lieferung elektrischer Energie erwächst.

13.2 Subsidiär zu den in den übrigen Bestimmungen des ELV zur Haftung der Kundschaft haftet die Kundschaft für Schäden von Primeo Energie, die die Kundschaft schuldhaft verursacht.

14 Vertraulichkeit

Der Inhalt des ELV und insbesondere dessen Konditionen sind vertraulich und dürfen Dritten nur mit Zustimmung der anderen Partei zugänglich gemacht werden.

15 Höhere Gewalt

15.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus dem ELV ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der betroffene ELV wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert, vorausgesetzt,

a) die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und

b) die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelfen.

15.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten aussergewöhnliche betriebliche Ausfälle oder behördenseits angeordnete Massnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, ausserordentliche Witterungsbedingungen (z. B. extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Erdbeben, Erdrutsche, Lawinen, Generalstreik und Sabotage. Bereits vor Antritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

16 Datenschutz

16.1 Mit der Angabe von Personendaten erklärt sich die Kundschaft damit einverstanden, dass Primeo Energie ihre Personendaten zu folgenden Zwecken bearbeiten kann:

a) zur Erfüllung und Abwicklung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen,

b) zur Überprüfung der Zugangsberechtigung und Verwaltung des Benutzerkontos (falls eine Anmeldung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer erfolgt ist),

c) zur Entwicklung und Pflege der Beziehung zur Kundschaft der Primeo Energie,

d) zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Verbesserung von Angeboten, Verträgen, Produkten und Informationen der Primeo Energie,

e) zur Auswertung des individuellen Energieverbrauchs und Nutzerverhaltens zur persönlichen Information der Kundschaft.

16.2 Als Personendaten werden alle Angaben bezeichnet, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Darunter fallen Informationen wie Vorname und Name, Anrede, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IP-Adresse, Zahlungsinformationen und ähnliche Angaben.

16.3 Primeo Energie kann Personendaten auch von Dritten beschaffen und durch Dritte bearbeiten lassen. Sie vergewissert sich, dass dabei die Datensicherheit gewährleistet ist.

16.4 Das Datenschutzgesetz gewährt der Kundschaft den Anspruch, unentgeltlich zu erfahren, ob und welche Personendaten Primeo Energie über sie speichert. Zudem steht der Kundschaft das Recht zu, falsche Angaben berichtigen und löschen zu lassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Auskunftsbegehren sind schriftlich zusammen mit einer Kopie eines Identitätsausweises an Primeo Energie, Datenschutzbeauftragter, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, zu richten. Auskünfte werden schriftlich nach Prüfung der Identität an die hinterlegte Postadresse zugestellt.

16.5 Primeo Energie betreibt sichere Datennetze, die den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Es werden angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Daten der Kundschaft gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu schützen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Primeo Energie darf sich zu Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem ELV Dritter bedienen.

17.2 Jede Partei ist verpflichtet, die aus dem ELV resultierenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu übertragen und die andere Partei so früh wie möglich darüber zu informieren. Ein Rechtsnachfolger muss in der Lage sein, die Rechte und Pflichten aus dem ELV zu erfüllen. Ist Primeo Energie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem ELV, Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen (z. B. Abnahmeverpflichtungen elektrischer Energie), hält die Kundschaft Primeo Energie schadlos, wenn der ELV nicht auf einen Rechtsnachfolger der Kundschaft übertragen werden kann oder Primeo Energie die elektrische Energie nicht anderweitig zu den gleichen Konditionen weiterverkaufen kann.

17.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine mangelhafte finanzielle Lage des vorgesehenen Partners oder entgegenstehende anderslautende Verpflichtungen.

17.4 Primeo Energie behält sich vor, die AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt Primeo Energie der Kundschaft bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch der Kundschaft innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe werden die Änderungen und Ergänzungen für die Kundschaft verbindlich. Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen betreffend die Lieferung elektrischer Energie bzw. Dienstleistungen, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, wobei die digitale Übermittlung dieser schriftlichen Form genügt.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen des ELV ungültig sein, ungültig werden oder ungültig erklärt werden, sind dadurch sämtliche übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind in gegenseitiger Absprache unter den Parteien durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken. Der ELV wird in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der deutschen und einer anderen Fassung ist die deutsche Fassung massgeblich.

17.6 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Arlesheim. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände. Es ist schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des CISG anwendbar.

18 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 15. Oktober 2026 in Kraft. Sie ersetzen in Bezug auf die Produkte Primeo FestPreis, Primeo TranchenComfort, Primeo TranchenFlex und Primeo SpotPreis alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Primeo Energie Schweiz AG für die Lieferung elektrischer Energie in der Schweiz.